

**Teilnahmebedingungen
für die Lotterie**

„Glücksrakete 2016“

gültig vom 24. Oktober 2016

PRÄAMBEL

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die Glücksrakete mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet.

Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

Die in den Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche wie auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. ALLGEMEINES

1. Organisation

- 1.1 Die Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt (im Folgenden Gesellschaft genannt) veranstaltet gemäß dem Glücksspielstaatsvertrag und dem Glücksspielgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sowie der vom Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt erteilten Erlaubnis die Glücksrakete in Sachsen-Anhalt.
- 1.2 Hierfür gelten die nachstehenden Teilnahmebedingungen.

2. Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

- 2.1 Für die Teilnahme an der „Glücksrakete“, einer Kombination aus Sofort- und Endziffernlotterie, sind allein die Teilnahmebedingungen der Gesellschaft einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen (z. B. Aushänge zum Verkaufszeitraum in der Verkaufsstelle) maßgebend.
- 2.2 Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Losen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.
- 2.3 Der Spielteilnehmer erkennt die Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen (z. B. Aushänge zum Verkaufszeitraum in der Verkaufsstelle) mit der Erklärung, ein Los erwerben zu wollen, als verbindlich an.
- 2.4 Dies gilt auch dann, wenn die Gesellschaft eine gemeinsame Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung mit anderen Unternehmen durchführt.
- 2.5 Die Teilnahmebedingungen sind in den Verkaufsstellen einzusehen und auf Wunsch erhältlich.
- 2.6 Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen.
- 2.7 Die Gesellschaft behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

3. Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand der Glücksrakete

- 3.1 Für die Losserie werden 14 Serienblöcke zu jeweils 100.000 Losen aufgelegt, die eine Serienblockbezeichnung erhalten und ein beschichtetes Feld mit der Bezeichnung „Hier nicht rubbeln, sonst kein Gewinn“, aufweisen.
- 3.2 Auf der Rückseite ist der Gewinnplan getrennt nach Sofort- und Endziffernlotterie abgedruckt. Die Höhe der Auflage der Los-Serie wird im Gewinnplan genannt.
- 3.3 Die Lose enthalten eine Länderkennung.
- 3.4 Der Losabschnitt mit der siebenstelligen Losnummer ist durch Perforation mit dem Sofortlotterieabschnitt verbunden.
- 3.5 Der Spielteilnehmer hat keinen Anspruch auf die Bereitstellung von Losen bzw. bestimmter Lose.
- 3.6 Die Losserie besteht aus einer Kombination aus Gewinn- und Nietenlosen.

3.7 Sofortlotterie

- 3.7.1 Jedes Los enthält ein Gewinnspiel. Der Spielteilnehmer erhält den Gewinnschein durch Entfernen der Beschichtung des Rubbelfeldes. Die Spielformel ist auf dem Los dargestellt. Der Spielteilnehmer hat den Betrag gewonnen, der nach der Spielformel auf der Rubbelfläche sichtbar ist.
- 3.7.2 Der Gewinnanspruch besteht nicht, wenn auf der Losvorderseite der Inhalt eines der Spielfelder und/oder die Beschichtung des Sicherheitsfeldes (Aufdruck „Hier nicht rubbeln, sonst kein Gewinn“) oder auf der Losrückseite die Seriennummer und die laufende Nummerierung bis zur Unleserlichkeit beschädigt, ganz oder teilweise entfernt ist.
- 3.7.3 Die Gesellschaft ist zum Rücktritt vom Spielvertrag berechtigt, wenn das Los unleserlich, verstümmelt, mehrfach bedruckt ist oder wenn das Los aus sonstigen von der Gesellschaft nicht zu vertretenden Gründen schadhaft und dadurch die Sicherheit des Spielgeschäftes nicht gewährleistet ist.
- 3.7.4 In diesen Fällen wird der Spieleinsatz erstattet. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.
- 3.7.5 Vom Spielteilnehmer oder Dritten vorgenommene Änderungen des Loses führen zum Erlöschen des Gewinnanspruchs.
- 3.7.6 Der Gewinnplan und der Verkaufs- und Spielzeitraum wird in den Verkaufsstellen bekannt gegeben.

3.8 Endziffernlotterie

Gegenstand der Endziffernlotterie ist die Voraussage einer siebenstelligen Zahl aus dem Zahlenbereich von 1 000 000 bis 1 999 999 und 2 000 000 bis 2 399 999; die Gewinnermittlung richtet sich nach dem Abschnitt III. Die Gewinnklassen entsprechen der Anzahl der übereinstimmenden Endziffern der gezogenen Gewinnzahl mit der Losnummer je Los.

4. Spielgeheimnis/Datenschutz

- 4.1 Die Gesellschaft wahrt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das Spielgeheimnis. Insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden.
- 4.2 Gesetzliche Auskunftspflichten der Gesellschaft bleiben hiervon unberührt.
- 4.3 Die Gesellschaft erhebt, verarbeitet und nutzt die vom Spielteilnehmer angegebenen personenbezogenen Daten für die Abwicklung von Spielverträgen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 4.4 Die Gesellschaft erhebt vom Spielteilnehmer bei Gewinnen über € 1.000,00 oder Sachgewinnen folgende personenbezogene Daten: Name, Vorname, vollständige Adresse, Bankverbindung ggf. die Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

- 4.5 Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nur insoweit und zu dem Zweck, wie es für die Abwicklung von Spielaufträgen erforderlich und gesetzlich zulässig ist.
- 4.6 Der Spielteilnehmer ist mit der Speicherung seiner persönlichen Daten durch die Gesellschaft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einverstanden und kann jederzeit Auskunft über seine bei der Gesellschaft gespeicherten Daten verlangen.

II. SPIELVERTRAG

5. Voraussetzungen für die Spielteilnahme

- 5.1 Die Teilnahme an der „Glücksrakete“ ist freiwillig und nur in Verbindung mit den von der Gesellschaft für die Spielteilnahme zugelassenen Losen möglich.
- 5.2 Die Teilnahme an der „Glücksrakete“ wird von den zugelassenen Verkaufsstellen der Gesellschaft vermittelt.
- 5.3 Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig. Die „Glücksrakete“ richtet sich ausschließlich an volljährige Personen, das heißt, Angebote von minderjährigen Personen auf den Abschluss von Spielverträgen werden von der Gesellschaft nicht angenommen. Erfolgt trotzdem eine Aushändigung eines Loses, kommt kein Spielvertrag zustande und ein Anspruch auf Gewinnauszahlung besteht nicht. Auch eine Gewinnauszahlung führt nicht zu einer Annahme des Angebots durch die Gesellschaft. Erhaltene Gewinne sind vom Minderjährigen zurückzuzahlen.
- 5.4 Die Inhaber und das in den Verkaufsstellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.
- 5.5 Die Teilnahme an der „Glücksrakete“ erfolgt durch Kauf eines Loses dieser Lotterie. Der Lospreis beträgt € 5,00 und ist beim Kauf des Loses in der Verkaufsstelle zu entrichten. Eine Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.

6. Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

- 6.1 Der Spielvertrag wird zwischen der Gesellschaft und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn die Gesellschaft das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages nach Maßgabe von Punkt 6.3 annimmt.
- 6.2 Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Vertragsangebot durch die Gesellschaft angenommen wurde oder die Gesellschaft vom Spielvertrag zurückgetreten ist.
- 6.3 Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn der Spielteilnehmer den Lospreis in einer zugelassenen Verkaufsstelle der Gesellschaft entrichtet und das Los entgegen genommen hat.
- 6.4 Fehlt diese Voraussetzung kommt der Spielvertrag nicht zustande.
- 6.5 Das Los dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruchs sowie als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz.
- 6.6 Das Recht der Gesellschaft, bei der Gewinnauszahlung nach Punkt 11.1.5 und 11.1.7 zu

verfahren, bleibt unberührt.

- 6.7 Die Gesellschaft ist berechtigt, vor Abschluss des Spielvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, Lose von der Teilnahme an der „Glücksrakete“ auszuschließen.
- 6.8 Darüber hinaus kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.
- 6.9 Ein wichtiger Grund für die Ablehnung eines Spielvertragsangebotes oder einen Rücktritt vom Spielvertrag liegt u. a. vor, wenn
- der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht
- oder
- gegen einen Teilnahmeausschluss (Punkt 5.3 und 5.4) verstoßen wurde.
- 6.10 Ein wichtiger Grund liegt auch bei Herstellungsfehlern (z. B. Druckfehler, Fehl-, Doppel- und/oder unvollständige Drucke) in Teilen des Loses, die zur Gewinnermittlung und/oder zur Gewinnprüfung dienen, vor.
- 6.11 Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages oder der Rücktritt vom Spielvertrag durch die Gesellschaft ist - unbeschadet des vorgenannten Zugangsverzichts nach Punkt 6.2 - in der Verkaufsstelle, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat, bekannt zu geben.
- 6.12 Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder ist die Gesellschaft vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes gegen Rückgabe des Loses geltend machen.
- 6.13 Ein wichtiger Grund gemäß Punkt 6.8 liegt ferner vor,
- wenn das Los grob beschädigt ist; insbesondere
 - dann, wenn das Kontrollfeld mit dem Aufdruck „Hier nicht rubbeln, sonst kein Gewinn“ geöffnet ist und/oder
 - wenn von dem Spielteilnehmer oder Dritten Änderungen an Teilen des Loses, die zur Gewinnermittlung und/oder zur Gewinnprüfung dienen, vorgenommen wurden.

In diesem Fall erfolgt auch gegen Rückgabe des Loses keine Erstattung des Lospreises.

- 6.14 Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

7. Umfang und Ausschluss der Haftung

- 7.1 Die Haftung der Gesellschaft für Schäden, die von ihr fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern fahrlässig oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von zugelassenen Verkaufsstellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Lose an die Gesellschaft und der Durchführung der „Glücksrakete“ beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen. Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäfts für die Gesellschaft und/oder für die Spielteilnehmer besteht.
- 7.2 Punkt 7.1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen. Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet die Gesellschaft dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalspflichten). Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalspflichten, haftet die Gesellschaft nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 7.3 Die Haftungsbeschränkungen aus den Punkten 7.1 und 7.2 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer der Gesellschaft gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 7.4 In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich die Gesellschaft zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet die Gesellschaft nicht.
- 7.5 Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.
- 7.6 Die Gesellschaft haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die die Gesellschaft nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
- 7.7 In den Fällen, in denen die Haftung der Gesellschaft und ihrer Erfüllungsgehilfen nach den Punkten 7.4 bis 7.6 ausgeschlossen wurde, wird der Spieleinsatz auf Antrag gegen Rückgabe des Loses erstattet. Der Antrag ist in der Verkaufsstelle zu stellen, in der das Los gekauft wurde.
- 7.8 Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Verkaufsstellen und Bezirksstellen der Gesellschaft sowie für alle sonstigen mit der Durchführung der „Glücksrakete“ beauftragten Stellen im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
- 7.9 Vereinbarungen Dritter sind für die Gesellschaft nicht verbindlich.

- 7.10 Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
- 7.11 Die Haftungsregeln gelten auch für Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
- 7.12 Die Haftung der Gesellschaft ist auf den Ersatz des bei Vertragsabschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens begrenzt.

IV. GEWINNERMITTLUNG

8. Gewinnentscheid

- 8.1 Das Los der „Glücksrakete“ gewährt zwei voneinander unabhängige Gewinnchancen, zum einen durch eine Sofortgewinnchance (Rubbellos) und zum anderen durch die Chance der Endziffer (Nummernlotterie).
- 8.2 Endziffernlotterie
 - 8.2.1 Die Ziehung der Gewinnzahlen der Endziffernlotterie erfolgt öffentlich und findet unter notarieller oder behördlich genehmigter Aufsicht und mit Protokollierung statt. Ort und Zeitpunkt der Ziehung bestimmt die Gesellschaft.
 - 8.2.2 Es gibt sechs Gewinngruppen; für die Gewinngruppe 1 wird eine 7-stellige Gewinnzahl, für die Gewinngruppe 2 eine 5-stellige Gewinnzahl, für die Gewinngruppe 3 eine 4-stellige Gewinnzahl, für die Gewinngruppe 4 eine 3-stellige Gewinnzahl, für die Gewinngruppe 5 eine 2-stellige Gewinnzahl und für die Gewinngruppe 6 eine 1-stellige Gewinnzahl gezogen.
 - 8.2.3 Hierfür werden ein Ziehungsgerät sowie einmal 14 gleichartige Kugeln, welche die Zahlen 10 bis 23 tragen und fünfmal 10 gleichartige Kugeln, die jeweils die Zahlen 0 bis 9 tragen, verwendet.
 - 8.2.4 Für den Ablauf der Ziehung bestimmt die die Ziehung durchführende Gesellschaft einen verantwortlichen Ziehungsleiter.
 - 8.2.5 Eine Ziehung ist nur gültig, wenn zu Beginn jedes Einzelziehungsvorgangs der Ziehung alle 14 Kugeln bzw. alle fünfmal 10 Kugeln in der Ziehungstrommel vorhanden sind sowie bei dem Ziehungsvorgang für die Gewinngruppe I alle 14 Kugeln bereit liegen.
 - 8.2.6 Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen. Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Ziehung und die Feststellung der gezogenen Gewinnzahlen.
 - 8.2.7 Diese Feststellung ist Grundlage für die Gewinnauszahlung gemäß Abschnitt VI.
 - 8.2.8 Besondere Vorkommnisse im Ziehungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.

8.2.9 Ein Gewinn in einer höheren Gewinngruppe schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinngruppe *n i c h t* aus. Es gewinnen die teilnehmenden Lose, deren Losnummern in den jeweiligen Endziffern mit der pro Gewinngruppe gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmen.

8.2.10 Die Gewinnzahlen der Endziffernlotterie werden durch Aushang in den zugelassenen Verkaufsstellen und im Internet unter www.gluecksrakete.de bekannt gegeben.

8.3 Sofortlotterie

8.3.1 Bei dem Rubbelspiel erhält der Spielteilnehmer die Entscheidung, ob sein Los gewonnen hat, sofort, indem er durch Rubbeln die Beschichtung des Feldes, das der Gewinnermittlung dient, entfernt.

8.3.2 Durch Aufrubbeln der Beschichtung dieses Feldes werden sechs Spielfelder freigelegt.

8.3.3 Enthalten drei der sechs Spielfelder den gleichen Gewinnbetrag, so hat der Spielteilnehmer den aufgeführten Betrag einmal gewonnen.

V. **GEWINNE**

9. **Spielkapital**

9.1 Das Spielkapital der Serie ergibt sich aus den Spieleinsätzen aller Lose. Davon werden planmäßig 50 % sowie rundungsbedingt ein weiterer Betrag in Höhe von 6 Cent nach folgendem Gewinnplan ausgeschüttet.

9.2 Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlusts des Spieleinsatzes.

10. Gewinnplan

1.400.000 Lose = € 7.000.000 Spieleinsatz

50 % Gewinnausschüttung = € 3.500.000,06

Rund 50,35 % der zur Gewinnausschüttung anstehenden Summe werden im Rahmen der Endziffernlotterie nach folgendem Gewinnplan ausgeschüttet:

1 x	250.000,00 €	250.000,00 €	Gewinngruppe 1 bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit* von 1 : 1.400.000
14 x Pkw Audi Q3	korrespondierender Gewinnbetrag 28.014, 29 €	392.200,06 €	Gewinngruppe 2 bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit* von 1 : 100.000
140 x	1.000,00 €	140.000,00 €	Gewinngruppe 3 bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit* von 1 : 10.000
1.400 x	100,00 €	140.000,00 €	Gewinngruppe 4 bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit* von 1 : 1.000
14.000 x	10,00 €	140.000,00 €	Gewinngruppe 5 bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit* von 1 : 100
140.000 x	5,00 €	700.000,00 €	Gewinngruppe 6 bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit* von 1 : 10
		1.762.200,06 €	

Rund 49,65 %, der zur Gewinnausschüttung anstehenden Summe werden nach folgendem Gewinnplan in der Sofortlotterie ausgeschüttet:

1 x	20.000,00 €	20.000,00 €	bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit* von 1 : 1.400.000
280 x	50,00 €	14.000,00 €	bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit* von 1 : 5.000*
11.200 x	20,00 €	224.000,00 €	bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit* von 1 : 125
57.680 x	10,00 €	576.800,00 €	bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit* von 1 : 25*
180.600 x	5,00 €	903.000,00 €	bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit* von 1 : 8*
		1.737.800 €	

* Die Gewinnwahrscheinlichkeiten sind jeweils auf ganze Zahlen gerundet.

VI. Gewinnauszahlung

Die Gewinnansprüche sind grundsätzlich in der zugelassenen Verkaufsstelle oder bei der Gesellschaft geltend zu machen, bei der das Los erworben wurde.

11. Auszahlung der Gewinne der Endziffernlotterie

11.1 Allgemeines

- 11.1.1 Der Gewinn wird durch Vorlage des in der Perforation abgetrennten Losabschnittes mit der 7-stelligen Losnummer bei der jeweiligen zugelassenen Verkaufsstelle oder bei der Gesellschaft geltend gemacht.
- 11.1.2 Sind die Losnummer oder die Barcodes des Loses bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den im Rechenzentrum der Zentrale gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.
- 11.1.3 War die Unvollständigkeit der Losnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb eine Gewinnermittlung nicht erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes gegen Rückgabe des Loses geltend machen.
- 11.1.4 Der Gewinn wird nur gegen Rückgabe des gültigen Gewinnloses ausgezahlt, überwiesen oder zugestellt.
- 11.1.5 Die Gesellschaft kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden des Loses leisten, es sei denn der Gesellschaft ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden des Loses bekannt oder grob fahrlässig unbekannt.
- 11.1.6 Die Gesellschaft ist auch befreit, wenn die Zustellung des Gewinns per Überweisung auf ein der Gesellschaft mitgeteiltes Konto bzw. die Zustellung per Verrechnungsscheck bzw. die Übergabe eines Sachgewinns erfolgt.
- 11.1.7 Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden des Loses zu prüfen.
- 11.1.8 Die Gesellschaft ist berechtigt, die bei Gewinnauszahlung oder -zustellung entstehenden Kosten zu pauschalieren und in Abzug zu bringen.
- 11.1.9 Ein Gewinnanspruch besteht nicht, wenn der Losabschnitt grob beschädigt ist; insbesondere dann nicht, wenn das Feld mit dem Aufdruck „Hier nicht rubbeln, sonst kein Gewinn“ geöffnet ist, die Losnummer beschädigt ist oder vom Spielteilnehmer oder Dritten Änderungen daran vorgenommen wurden sowie wenn die Barcodes beschädigt sind. In diesem Fall erfolgt auch gegen Rückgabe des Loses keine Erstattung des Lospreises.

11.2 Gewinne der Endziffernlotterie bis einschließlich € 1.000,00

11.2.1 Die auf einen Losabschnitt entfallenen Gewinne der Endziffernlotterie bis einschließlich € 1.000,00 werden in jeder Verkaufsstelle ausgezahlt.

11.2.2 Sie werden dort ab dem Tag nach dem Verkaufsschluss der Serie entsprechend den gesetzlichen Verjährungsregelungen zur Abholung bereitgehalten.

11.3 Gewinne der Endziffernlotterie über € 1.000,00

11.3.1 Die auf ein Los entfallenen Gewinne von mehr als € 1.000,00 werden nach Wahl des Spielteilnehmers durch Zusendung eines Schecks oder durch Überweisung auf ein vom Spielteilnehmer anzugebendes Konto mit befreiender Wirkung ausgezahlt.

11.3.2 Bei Gewinnen von mehr als € 1.000,00 hat der Spielteilnehmer bei Geltendmachung seines Gewinnanspruchs in der Verkaufsstelle nach Vorlage des Losabschnittes ein Gewinnanforderungsformular auszufüllen.

11.3.3 Das Gewinnanforderungsformular und der Losabschnitt sind der Verkaufsstelle zur Weiterleitung an die Gesellschaft zu übergeben.

11.3.4 Über diesen Vorgang wird dem Spielteilnehmer von der Verkaufsstelle eine Bestätigung erteilt.

11.3.5 Nach Eingang der Gewinnanforderung und des Losabschnittes wird der erzielte Geldgewinn durch Überweisung oder Zusendung eines Schecks zur Auszahlung gebracht.

11.3.6 Die Pkw-Gewinne sind unter Vorlage des Losabschnittes gegenüber der Gesellschaft geltend zu machen (siehe Punkt 11.3.2, 11.3.3). Nach Kenntnis der Anschrift des Gewinners stellt ihm die Gesellschaft eine Gewinnbenachrichtigung und den Fahrzeugbrief zu.

11.3.7 Die Auslieferung der Pkw erfolgt unverzüglich nach Bereitstellung durch den Lieferanten und ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland an einen von der Gesellschaft zu benennenden Ort.

11.3.8 Anstelle des Pkw ist die Auszahlung des Gewinnbetrages der Gewinngruppe 2 der Endziffernlotterie von je € 28.014,29 möglich.

Wird ein Gewinnanspruch der Gewinngruppe 2 der Endziffernlotterie nicht bis zum 30. Juni 2017 geltend gemacht, ist nur noch die Auszahlung des Gewinnbetrages möglich.

12. Auszahlung der Gewinne der Sofortlotterie

12.1 Allgemeines

- 12.1.1 Die Gesellschaft ist verpflichtet, einen in den durch Rubbeln freigelegten Spielfeldern ausgewiesenen Gewinn auszuzahlen oder zuzustellen, sofern der entsprechende Losabschnitt gültig ist und auch durch die Codenummer als Gewinnlos ausgewiesen ist.
- 12.1.2 Der Gewinn wird durch die Vorlage des in der Perforation abgetrennten Rubbellosabschnittes bei der jeweiligen Verkaufsstelle oder der Gesellschaft geltend gemacht.
- 12.1.3 Der Gewinn wird nur gegen Vorlage des gültigen Gewinnloses ausgezahlt, überwiesen oder zugestellt.
- 12.1.4 Die Gesellschaft kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden des Loses leisten, es sei denn, der Gesellschaft ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden des Loses bekannt oder grob fahrlässig unbekannt.
- 12.1.5 Die Gesellschaft ist auch befreit, wenn die Zustellung des Gewinns per Überweisung auf ein der Gesellschaft mitgeteiltes Konto bzw. die Zustellung per Verrechnungsscheck bzw. die Übergabe eines Sachgewinns erfolgt.
- 12.1.6 Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden des Loses zu prüfen.
- 12.1.7 Die Gesellschaft ist berechtigt, die bei Gewinnauszahlung oder -zustellung entstehenden Kosten zu pauschalieren und in Abzug zu bringen.
- 12.1.8 Sind die Losnummer oder die Barcodes des Loses bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den im Rechenzentrum der Zentrale gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.
- 12.1.9 War die Unvollständigkeit der Losnummer, der Barcodes für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb eine Gewinnermittlung nicht erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes gegen Rückgabe des Loses geltend machen.
- 12.1.10 Ein Gewinnanspruch besteht nicht, wenn der Losabschnitt grob beschädigt ist; insbesondere dann nicht, wenn das Feld mit dem Aufdruck „Hier nicht rubbeln, sonst kein Gewinn“ geöffnet ist, die Losnummer beschädigt ist oder die frei gerubbelten Spielfelder beschädigt sind oder vom Spielteilnehmer oder Dritten Änderungen daran vorgenommen wurden sowie wenn die Barcodes beschädigt sind. In diesem Fall erfolgt auch gegen Rückgabe des Loses keine Erstattung des Lospreises.

12.2 Gewinne der Sofortlotterie bis einschließlich € 1.000,00

Die auf ein Los entfallenen Gewinne der Sofortlotterie werden in jeder Verkaufsstelle ausgezahlt.

12.3 Gewinne der Sofortlotterie über € 1.000,00

- 12.3.1 Der Gewinn von mehr als € 1.000,00 wird nach Wahl des Spielteilnehmers durch Zusendung eines Schecks oder durch Überweisung auf ein vom Spielteilnehmer anzugebendes Konto mit befreiender Wirkung ausgezahlt.
- 12.3.2 Bei Gewinnen von mehr als € 1.000,00 hat der Spielteilnehmer bei Geltendmachung seines Gewinnanspruchs in der Verkaufsstelle nach Vorlage des Losabschnittes ein Gewinnanforderungsformular auszufüllen.
- 12.3.3 Das Gewinnanforderungsformular und der Losabschnitt sind der Verkaufsstelle zur Weiterleitung an die Gesellschaft zu übergeben.
- 12.3.4 Über diesen Vorgang wird dem Spielteilnehmer von der Verkaufsstelle eine Bestätigung erteilt.
- 12.3.5 Nach Eingang der Gewinnanforderung und des Losabschnittes wird der erzielte Gewinn durch Überweisung oder Zusendung eines Schecks zur Auszahlung gebracht.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

13. Verkaufszeitraum, nicht abgeholte Gewinne

- 13.1 Das Ende der Laufzeit dieser Losserie oder bestimmter Serienblöcke dieser Losserie wird durch Aushang in den Verkaufsstellen bekannt gegeben. Der Loserwerb ist in Sachsen-Anhalt vom 24. Oktober 2016 bis zum 3. Januar 2017 möglich.
- 13.2 Nicht abgeholte Gewinne werden dem Fonds „Risikofonds und verfallene Gewinne Sofortlotterien“ der Gesellschaft zugeführt.

14. Verjährung von Ansprüchen

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

15. Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen gelten für alle Spielverträge der Lotterie „Glücksrakete“, die ab dem 24. Oktober 2016 mit der Gesellschaft geschlossen werden.

Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt